Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 29 Ausgegeben Danzig, den 17. April 1935

Inhalt:

84

Verordnung

betr. vorläufige Staatshaushaltsführung für das Rechnungsjahr 1935.

Vom 31. März 1935.

Auf Grund des § 1 Ziffer 7 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273ff.) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Einziger Artikel

Der Senat wird ermächtigt:

1. Bis zum Erlaß eines endgültigen Haushaltsgesetzes für das Rechnungsjahr 1935 die Verwaltung der Freien Stadt Danzig hinsichtlich der laufenden Einnahmen und Ausgaben auf Grund des Haushaltsplanes 1934 zu führen mit der Maßgabe, daß die Ausgaben, soweit dieselben nicht auf Gesetz oder rechtlicher Verpflichtung beruhen, nur bis zur Höhe von 80 % der entsprechenden Ansätze im Haushaltsplan 1934 geleistet werden dürfen;
2. schwebende Schulden zur Beschaffung von Betriebsmitteln aufzunehmen, die in den Grenzen der Ermächtigung zu 1. liegen;
3. zur Linderung der Arbeitslosigkeit und zur Beseitigung von Notständen Garantien bis zum Höchstbetrage von 6 — sechs — Millionen Gulden vorbehaltlich der Zustimmung des Finanzrats zu übernehmen, sofern ein allgemeines öffentliches Interesse vorliegt.

Danzig, den 31. März 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Dr. Hoppenrath

85

Fünfte Verordnung

zur Durchführung des Arbeitsordnungsgesetzes.

Vom 12. April 1935.

Auf Grund des § 64 Abs. 2 der Verordnung zur Ordnung der Arbeit vom 8. Mai 1934 (G. Bl. S. 303) in ihrer Fassung vom 4. Juni 1934 (G. Bl. S. 447) wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Amtszeit der vorläufigen Vertrauensmänner, die nach Artikel I Abs. 1 und 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Arbeitsordnungsgesetzes vom 23. Juni 1934 (G. Bl. S. 464) oder die nach der Ersten Verordnung zur Durchführung des Arbeitsordnungsgesetzes vom 4. Juni 1934 (G. Bl. S. 447) vom Treuhänder der Arbeit bestimmt sind, wird über den im § 11 des Arbeitsordnungsgesetzes vorgesehenen Zeitpunkt vom 30. April hinaus bis auf weiteres verlängert.

§ 2

Die Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 12. April 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Dr. Wiercinski-Keiser Huth

86

Verordnung
betreffend Konzessionierung der Reisebüros.
Vom 1. April 1935.

Auf Grund des § 1 Ziffer 66 und 79 in Verbindung mit § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273 ff.) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Wer Reisebürogeschäfte gewerbemäßig betreibt, bedarf hierzu der Erlaubnis.

Reisebürogeschäfte sind:

1. Ausgabe oder Vermittlung von Beförderungsausweisen oder Nebenausweisen für die dem Personenverkehr dienenden Beförderungsmittel,
2. Veranstaltung oder Vermittlung von Gesellschafts-, Pauschal- oder Gemeinschaftsreisen,
3. Vermittlung von Unterkunft mit und ohne Verpflegung in Verbindung mit den zu 1 und 2 ausgeführten Geschäften.

§ 2

Die Erlaubnis kann versagt werden,

1. wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in Beziehung auf den beabsichtigten Geschäftsbetrieb dartun,
2. wenn der Nachsuchende das Unternehmen nicht als Hauptgeschäft oder nicht mindestens als einen selbständigen Geschäftszweig betreibt und den Besitz der zu dem Unternehmen nötigen Mittel nicht nachzuweisen vermag,
3. wenn der Nachsuchende keine Niederlassung im Inland hat,
4. wenn kein Bedürfnis für einen weiteren Betrieb vorhanden ist.

§ 3

Die Erlaubnis zum Betriebe eines Reisebüros erlischt:

1. wenn das Unternehmen nicht innerhalb 6 Monaten nach Erteilung der Erlaubnis begonnen wird,
2. wenn das Unternehmen länger als 1 Jahr nicht betrieben wird, ohne daß dem Inhaber darüber hinaus eine Frist gewährt worden ist, innerhalb derer der Betrieb wieder aufgenommen werden muß.

§ 4

Die Erlaubnis zum Betriebe eines Reisebüros ist zurückzunehmen, wenn sie der Betriebsinhaber vorsätzlich durch unrichtige Angaben erwirkt hat.

Die Erlaubnis kann zurückgenommen werden:

1. wenn Tatsachen bekannt werden, welche die Versagung der Erlaubnis nach § 2, Ziffer 1, 2 und 3 rechtfertigen würden,
2. wenn sie der Betriebsinhaber durch Angaben erwirkt hat, deren Unrichtigkeit er bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt hätte kennen müssen,
3. wenn der Betriebsinhaber seinen Betrieb ohne Erlaubnis durch seinen Stellvertreter führen läßt.

§ 5

Das Unternehmen, welches die Erlaubnis erhält, hat das Recht, sich als „im Gebiet der Freien Stadt Danzig staatlich zugelassenes Reisebüro“ zu bezeichnen.

§ 6

Über Erteilung, Versagung und Entziehung der Genehmigung für den Betrieb von Reisebürogeschäften entscheidet der Senat, Abteilung Volksaufklärung und Propaganda.

Die Entscheidung des Senats ist endgültig.

§ 7

Der Polizeipräsident, in den Landkreisen der Landrat als Kreispolizeibehörde, haben Reisebürogeschäfte, die ihren Betrieb ohne Erlaubnis begonnen oder deren Erlaubnis erloschen, widerrufen oder zurückgenommen worden ist, zu schließen.

§ 8

Wer Reisebürogeschäfte betreibt, ohne die erforderliche Erlaubnis zu besitzen, oder wer sich unberechtigterweise der Bezeichnung „Reisebüro" bedient, wird mit Geldstrafe bis 10 000 G oder Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft.

§ 9

Unberührt bleibt das Recht der Beförderungsunternehmungen, eigene Ausgabestellen für den eigenen Betrieb zu erhalten oder zu errichten.

§ 10

Übergangsbestimmung

Reisebürogeschäften, die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung mindestens 2 Jahre bestanden haben, ist die Erlaubnis nach Maßgabe der §§ 1 und 2 zu erteilen.

§ 11

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 1. April 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Greiser Dr. Wiercinski-Keiser

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.